

Wirtschaftstreuhänder  
**Mag. Harald KAGER**  
**Steuerberatung GmbH & Co KG**

www.kager.co.at

e-mail: steuerberatung@kager.co.at

A-8430 Leibnitz, Marburgerstraße 13, Telefon 03452/83687, Fax 03452/83933

## Sonderklienteninformation zum Corona-Virus

Wir haben versucht, im Folgenden Maßnahmen in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Bewältigung der Corona-Krise unter Hinweis auf die jeweiligen Quellen (siehe die hierzu angeführten Links im Dokument) komprimiert zusammenzufassen.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass nachfolgende Darstellung die momentane Situation per 15.03.2020, 12 Uhr wiedergibt und diese vorbehaltlich der laufenden Änderungen, Nachjustierungen und Konkretisierungen durch die Bundesregierung bzw. die Behörden gilt.

### 1) Maßnahmenpaket der Bundesregierung

- Es wird einen Corona-Krisenbewältigungs-Fonds iHv EUR 4 Mrd geben, die hierfür erforderlichen Sondergesetze werden beschlossen. Dieser Fonds wurde als erster Fonds bezeichnet, es werden vermutlich weitere Maßnahmen folgen. Die Ziele sind:
  - Gewährleistung der Liquidität
  - Kreditgarantien werden demnächst ausgeweitet
  - Überbrückungskredite werden angeboten
  - Steuerstundung ohne Zinsaufwand
  - Leichtere Herabsetzung der Steuervorauszahlungen
  - Stundung und Herabsetzung der Zahlungen an die Sozialversicherung
- Sicherung der Arbeitsplätze - Corona-Kurzzeitarbeitsmodell
  - Antragstellung in nur 48 Stunden möglich (bisher: 6 Wochen vor Beginn der Kurzarbeit Kontaktaufnahme mit dem AMS und 3 Wochen vor Beginn Stellung des Antrages an das AMS)
  - Unternehmer können Arbeitnehmer zur Gänze nach Hause gehen lassen (bisher: Mindestbeschäftigungsausmaß von 10% erforderlich), während das Beschäftigungsverhältnis allerdings aufrecht bleibt
  - Vorgestellt wurde eine Ersatzrate iHv 80 – 90% des Nettoverdienstes, in Kombination mit einer sozialen Staffelung
  - Kontaktaufnahme mit der örtlich zuständigen Landesstelle des AMS
  - Gespräch mit dem Betriebsrat (falls vorhanden)
  - Unterschrift binnen 48 Stunden der Sozialpartner
  - Antrag beim AMS

- Der Arbeitgeber vergütet neben dem Entgelt für die herabgesetzte Arbeitszeit auch einen Teil der ausfallenden Arbeitszeit (Kurzarbeitsunterstützung)
- Vorhandensein einer Sozialpartnervereinbarung, einer Betriebsvereinbarung (bzw. in Unternehmen ohne Betriebsrat einer Einzelvereinbarung) und der Zustimmung des AMS
- Vor Beginn der Kurzarbeit müssen Arbeitnehmer das Urlaubs- und Zeitguthaben der Vorperiode zur Gänze konsumieren, bei Verlängerung der Kurzarbeitsvereinbarung müssen weitere 3 Urlaubswochen konsumiert werden
- Nettoentgeltgarantie: Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen über EUR 2.685,00 erhalten ein Entgelt von 80% des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgeltes, Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen zwischen EUR 1.700,00 und EUR 2,685,00 erhalten 85%, Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen unter EUR 1.700,00 erhalten 90%. Die Mehrkosten trägt das AMS, nicht das Unternehmen
- Überstunden während der Kurzarbeit sind möglich
- Die Behaltepflcht nach Kurzarbeit wird auf 1 Monat verkürzt. Bei besonderen Verhältnissen kann diese auch entfallen. Während dieser Behaltepflcht können auch zusätzliche überlassene Arbeitskräfte eingesetzt werden
- Bei Urlaub und Krankenständen während der Kurzarbeit gebührt dem Arbeitnehmer wie bisher das volle Entgelt wie vor der Kurzarbeit
- Die Normalarbeitszeit muss im gesamten Kurzarbeitszeitraum mindestens 10% betragen. Sie kann zweitweise auch Null sein
- Die Normalarbeitszeit kann während Kurzarbeit im Einvernehmen mit dem Betriebsrat, in Betrieben ohne Betriebsrat mit dem Arbeitnehmer vereinbart werden. Die Zustimmungspflicht der Gewerkschaft entfällt. Die Sozialpartner sind von der Veränderung nur mehr zu informieren – spätestens 5 Arbeitstage im Voraus
- Sozialversicherungsbeiträge sind auf Basis des Entgeltes wie vor der Kurzarbeit zu leisten. Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber die Mehrkosten voraussichtlich ab dem 4ten Kurzarbeitsmonat (Gesetzesentwurf)
- Die Corona-Kurzarbeit kann für maximal 3 Monate abgeschlossen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung um weitere 3 Monate nach Sozialpartnergesprächen möglich
- Wichtig: Der Arbeitgeber darf während der Kurzarbeit das Arbeitsverhältnis nicht kündigen (Ausnahme: besondere Zustimmung des AMS)

Quelle: [https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html#heading\\_corona\\_kurzarbeit](https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html#heading_corona_kurzarbeit)  
[https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html?shorturl=wkoat\\_corona](https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html?shorturl=wkoat_corona)

- Hilfe für Härtefälle
  - Es soll einen Härtefälle-Fonds für KMU's & Familienunternehmen in Form von Direktzahlungen und Förderungen geben.

## 2) Überbrückungsfinanzierungen für EPU/KMU (außer Tourismus) - „AWS“-Überbrückungsgarantie

- WER: Gewerbliche und industrielle KMU's (nicht Tourismus- und Freizeitbranche).
  - VORRAUSSETZUNG: Gegen das Unternehmen und bei Gesellschaften auch gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf:
  - kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. muss seit seiner Aufhebung ohne vollständige Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes ein Jahr vergangen sein;
  - kein Ausschlussgrund nach § 13 Gewerbeordnung vorliegen (zB gerichtliche Verurteilung, Ausschluss der Gewerbeausübung); oder
  - die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzantrages auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein
- WAS: Betriebsmittelfinanzierungen (zB Wareneinkäufe, Personalkosten) an „gesunde“ Unternehmen, die aufgrund der gegenwärtigen „Coronavirus-Krise“ über keine oder nicht ausreichende Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebes verfügen bzw deren Umsatz- und Ertragsentwicklung durch Auftragsausfälle oder Marktänderungen beeinträchtigt ist.
- AUSGESCHLOSSEN: Kurzfristige Kreditfinanzierungen (< 6 Monate)
- HÖHE: Bis zu 80% eines Kredites von bis zu EUR 2,5 Mio pro KMU, Garantielaufzeit max 5 Jahre
- KOSTEN: Bearbeitungsentgelt ab 0,25% des Finanzierungsbetrags (einmalig) sowie risikoabhängiges Garantieentgelt ab 0,3% p.a. Die Einreichung erfolgt über die finanzierende Hausbank. Die Förderstelle, das Austria Wirtschaftsservice (aws) entscheidet über die Vergabe der Haftung.

Quelle: <https://www.aws.at/aws-garantie/ueberbrueckungsgarantie/>

## 3) Maßnahmenpaket für den Tourismus

Das Maßnahmenpaket der österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) besteht aus der Besicherung von Überbrückungsfinanzierungen der Hausbanken mit Haftungen der ÖHT, der Kostenübernahme, der einmaligen Bearbeitungsgebühr und der Haftungsprovision.

- WER: Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft
- WAS: Bundshaftung iHv 80% für Überbrückungsfinanzierungen mit einer Laufzeit von 36 Monaten
- HÖHE: max EUR 400.000,00 (d.h eine maximale Überbrückungsfinanzierung iHv EUR 500.000,00 kann mit einer Bundshaftungsquote iHv 80% besichert werden). Weiters wird die Bearbeitungsgebühr (1%) und die laufende Haftungsprovision (0,8%) zur Gänze vom Bund übernommen
- VORAUSSETZUNG: Zur Inanspruchnahme dieser Sonderförderung muss ein erwarteter Rückgang der Umsatzerlöse von mind 15% gegenüber dem Vorjahr vorliegen bzw prognostiziert werden

Quelle: <https://www.oeht.at/produkte/coronavirus-massnahmenpaket-fuer-den-tourismus>  
<https://www.wko.at/service/coronavirus-ueberbrueckungsfinanzierung.html>

#### **4) SVS unterstützt Unternehmer mit Ratenzahlung und Stundung der Beiträge**

Die SVS bietet allen SVS-Versicherten im Bedarfsfall folgende Möglichkeiten:

- Stundung der Beiträge
- Ratenzahlung der Beiträge
- Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage
- Gänzliche bzw. teilweise Nachsicht der Verzugszinsen

Quelle: [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20200312\\_OT50069/lehner-svs-unterstuetzt-unternehmer-mit-ratenzahlung-und-stundung-der-beitraege](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200312_OT50069/lehner-svs-unterstuetzt-unternehmer-mit-ratenzahlung-und-stundung-der-beitraege)

#### **5) Sonderurlaub für Eltern mit Betreuungspflicht**

Am Donnerstag (12.03.2020) kündigte die Regierung eine neue Regelung an: Demnach wird es einen Sonderurlaub von bis zu drei Wochen für Eltern geben. Demnach können ArbeitnehmerInnen mit Betreuungspflichten für Kinder unter 14 Jahren von ihren Arbeitgebern bis zu drei Wochen Sonderbetreuungszeit bekommen. Die Entscheidung darüber trifft allerdings der Arbeitgeber. Bis Ostern erhalten die Betriebe im Falle einer Freistellung ein Drittel der Lohnkosten ersetzt.

#### **6) Herabsetzung und Stundung der Steuerzahlungen**

Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020 können herabgesetzt oder mit Null Euro festgesetzt werden. Darüber hinaus kommt eine gänzliche oder teilweise Nichtfestsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen in Betracht.

Steuerpflichtige, die von einer durch das SARS-CoV-2-Virus bedingten Ertragseinbuße betroffen sind, können bis 31.10.2020 einen Antrag auf Herabsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 stellen. In diesem Antrag hat der Steuerpflichtige die voraussichtliche Minderung der Bemessungsgrundlage auf Grund der konkreten Betroffenheit glaubhaft zu machen.

Das Finanzamt hat die Vorauszahlungen für 2020 entsprechend zu reduzieren. Ergibt sich für das Kalenderjahr 2020 voraussichtlich keine Steuervorschreibung, hat das Finanzamt die Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 mit Null Euro festzusetzen. Derartige Anträge sind sofort zu erledigen.

Sofern die Festsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 nicht ohnedies mit Null Euro erfolgt, ist die Vorauszahlung auf jenen Betrag herabzusetzen, der sich für das Kalenderjahr 2020 voraussichtlich ergeben wird.

Der Steuerpflichtige kann bei seinem Finanzamt beantragen, das Datum der Entrichtung einer Abgabe hinauszuschieben (Stundung) oder deren Entrichtung in Raten zu gewähren. Im Antrag ist die konkrete Betroffenheit des Steuerpflichtigen glaubhaft zu machen.

Das Finanzamt hat bei der Erledigung des Antrags im Rahmen der Ermessensübung auf die besondere Situation, die im Einzelfall durch das Auftreten des SARS-CoV-2-Virus entstanden ist, entsprechend Bedacht zu nehmen. Der Antrag ist sofort zu bearbeiten.

Der Steuerpflichtige kann bei seinem Finanzamt (zB im Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung) anregen, von der Festsetzung von anfallenden Stundungszinsen abzusehen. Die konkrete Betroffenheit des Steuerpflichtigen ist glaubhaft zu machen.

Der Steuerpflichtige kann bei seinem Finanzamt beantragen, einen verhängten Säumniszuschlag herabzusetzen oder nicht festzusetzen. Im Antrag ist die konkrete Betroffenheit des Steuerpflichtigen glaubhaft zu machen.

Quelle: <https://www.bmf.gv.at/presse/pressemeldungen/2020/maerz/sonderregelungen-coronavirus.html>

Leibnitz, 15.03.2020